

IX - 10/4

Gemeinde Thenneberg,
Winterlinde, Naturdenkmal,
Unterschutzstellung.

B e s c h e i d:

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt hiermit gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1, Abs. 2 der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952, die auf Parz. Nr. 26, Bl. 30, Kat. Gem. Thenneberg, befindliche Winterlinde zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Auf Grund des Erlasses des Amtes der n.ö. Landesregierung vom 9.8.1955, Zl. L.A.III/2 - 608n, wurde festgestellt, daß sich an Parz. Nr. 26, Bl. 30, Kat. Gem. Thenneberg, am Reisberg, im Gemeindegebiet Thenneberg eine Winterlinde befindet, die ein hohes Alter und eine besondere Stammstärke aufweist.

Da die Schutzwürdigkeit dieses Naturdenkmales außer Zweifel steht, war nach Anhörung des Naturschutzkonsulenten wie im Spruch zu verfügen.

Auf § 4 des Naturschutzgesetzes wird hingewiesen, der folgt des besagt:

- 1.) Jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales ist außer bei Gefahr im Verzuge (§ 3, Abs. 1) nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.
- 2.) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Sind hierfür außerordentliche Aufwendungen erforderlich, muß vor Erlassung einer Anordnung durch die Landesregierung die Deckung der Kosten durch die an der Erhaltung Interessierten, einschließlich des Landes sichergestellt sein.
- 3.) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.
- 4.) Das Pflücken der Blüten ist gestattet, jedoch darf der Baum dabei nicht beschädigt werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit Bundesstempeln zu S 6.-- pro Bogen zu versehen ist.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Anton Schiller, Wien X., Knollgasse Nr. 54,
- 2.) Herrn Franz Auer in Thenneberg Nr. 30,
- 3.) Herrn Bürgermeister in Thenneberg,
- 4.) Herrn Fachlehrer Anton Ludwig Hübl, Konsulent für Naturschutz, Baden, Prinz Solmstr. Nr. 22,
- 5.) das Gendarmeriepostenkommando in Altenmarkt a.d. Tr.

Der Bezirkshauptmann:

i.A.

Müller e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Redl
Kanzleileiter.